

CHECKLISTE SECURPHARM

WIE SIE IHRE APOTHEKE AN SECURPHARM ANSCHLIESSEN

Ab dem 9. Februar 2019 dürfen in Deutschland nur noch verschreibungspflichtige Arzneimittel in Verkehr gebracht werden, die auf ihrer Packung eine individuelle Seriennummer tragen und deren Unversehrtheit erkennbar ist. Diese europaweite Neuerung soll einen Schutzschild gegen Arzneimittelfälschungen bilden und somit Patienten vor Schaden bewahren. Die vorliegende Checkliste gibt Ihnen als Apotheker/in einen Überblick über die Maßnahmen, die in jeder öffentlichen Apotheke getroffen werden müssen, damit ein reibungsloser Betrieb ab dem 9. Februar 2019 möglich ist.

Überblick zu securPharm

Bevor mit der technischen und organisatorischen Umsetzung begonnen wird, sollten Sie bereits einen Überblick über securPharm und die sich daraus ergebenden Änderungen erhalten haben. Informationen und die Antworten zu häufig gestellten Fragen stehen Ihnen auf www.securpharm.de zur Verfügung. Ihr Landesapothekerverband/-verein sowie Ihre Landesapothekerkammer stehen Ihnen für Fragen rund um securPharm natürlich auch direkt zur Verfügung. Zusätzlich halten viele Apothekerorganisationen Informationsveranstaltungen in der Nähe ab. Um erfolgreich an das securPharm-System angeschlossen werden zu können, muss Ihre Apotheke bestimmte technische Voraussetzungen erfüllen:

Softwareupdate

Für die Umstellung auf den securPharm-Betrieb wird Ihre bestehende Apothekensoftware ein Update erhalten. Im Laufe des ersten Quartals 2018 wird Ihr Softwareanbieter sich deshalb an Sie wenden. Sollte dies nicht spätestens bis zum 15. April 2018 erfolgt sein, nehmen Sie bitte unbedingt selbstständig mit ihm Kontakt auf und erfragen den Zeitplan der Umstellung.

Scanner

Die Packungsinformationen sind bei securPharm mittels eines sogenannten DataMatrix-Codes auf der Packung aufgebracht. Viele der derzeit in Betrieb befindlichen Scanner sind bereits fähig, einen DataMatrix-Code zu scannen. Falls Ihr bisheriger Scanner den Code nicht lesen kann, sollten Sie auch diese Frage ansprechen, sobald Ihr Softwareanbieter wegen des erforderlichen Updates auf Sie zukommt.

Internetverbindung

Der Verifizierungsprozess für die Arzneimittelpackung läuft über das Internet ab. Es ist somit zwingend erforderlich, dass Ihre Apotheke eine intakte Internetverbindung besitzt. Aufgrund der geringen Datenmengen wird es aber auch bei relativ langsamen Internetverbindungen zu keinen Verzögerungen im Betrieb kommen.

N-ID-Zertifikat

Damit das securPharm-System Ihre Apotheke authentifizieren kann, wurde durch die Netzgesellschaft Deutscher Apotheker (NGDA) das N-Ident-Verfahren zur Ausstellung des N-ID-Zertifikats entwickelt. Das Anmeldeportal wird am 1. April 2018 freigeschaltet. Der Antragsprozess für das N-ID-Zertifikat läuft so ab:

- » Registrierung am N-Ident-Anmeldeportal (siehe www.ngda.de)
- » Anlage der Betriebsstätten im entsprechenden Account
- » Einsendung der geforderten Legitimationsunterlagen:
 - › Legitimationsantrag (erhältlich im Anmeldeportal)
 - › Kopie der Apothekenbetriebslaubnis
 - › Aktivitätsnachweis (z. B. Bescheid des DAV-Notdienstfonds)
- » Download des N-ID-Zertifikats nach erfolgreicher Prüfung durch die NGDA

Neben den technischen Voraussetzungen ergeben sich durch securPharm auch Änderungen im organisatorischen Ablauf.

Hier sehen Sie die packungsindividuelle Seriennummer in Form eines Data-Matrix-Codes, der beim Scannen online verifiziert wird und neben einem sichtbaren Erstöffnungsschutz die Echtheit eines Medikamentes belegt.



EDV-Schulung

Die Umsetzung von securPharm erfordert Änderungen in Ihrer Apothekensoftware. Lassen Sie sich diese erklären, und stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter ebenfalls von den Änderungen Kenntnis erlangen.

Prozessanpassungen

Nicht nur in der Benutzeroberfläche Ihrer Apothekensoftware, sondern auch im Alltag Ihrer Apotheke werden sich durch securPharm Abläufe ändern. Stellen Sie sicher, dass Sie und Ihre Mitarbeiter wissen, wie bei einem möglichen Fälschungsverdacht vorzugehen ist. Weiterhin sollten die neuen gesetzlichen Vorgaben, wie z. B. die maximale Rückbuchungsfrist von 10 Tagen und die Überprüfung des Erstöffnungsschutzes, in Ihrer Apotheke bekannt sein (Informationen auf www.securpharm.de). Bevor der Pflichtbetrieb des securPharm-Systems am 9. Februar 2019 startet, werden Ihnen weitere Handreichungen und Instrumente zur Verfügung gestellt, um diese Abläufe vorher einzüben.

Neue Möglichkeiten

Bei securPharm können Sie einen ersten Scan der Ware bereits am Wareneingang durchführen. Zugleich können Sie die Packung auf Unversehrtheit prüfen. So lassen sich Fälschungsverdachtsfälle frühzeitig entdecken und rote Warnhinweise im Angesicht des Kunden vermeiden. Zudem ergibt sich dadurch die Möglichkeit, Charge und Verfallsdatum ins Warenwirtschaftssystem mit aufzunehmen.

Weitere Informationen über securPharm finden Sie unter www.securpharm.de und www.abda.de sowie bei den Apothekerkammern und Apothekerverbänden bzw. -vereinen der Länder

ABDA – BUNDESVEREINIGUNG DEUTSCHER APOTHEKERVERBÄNDE E. V. | GESCHÄFTSBEREICH ÖKONOMIE
UNTER DEN LINDEN 19–23 | 10117 BERLIN